

SATZUNG

Präambel

Der Verein mit Schule, Hort und Kindergarten erfüllt einen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen der Waldorfpädagogik. Die Existenz der Einrichtungen hängt in hohem Maße davon ab, dass Menschen den stetigen Willen zu einer intensiven Zusammenarbeit über Jahre hin aufbringen und vielfältige Aufgaben im Vereinsleben übernehmen. Das verantwortliche und verbindliche Zusammenwirken von Eltern, Lehrern und Erziehern in den verschiedenen Gremien bildet den wirtschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Rahmen des Vereines. Ziel und Zweck des Vereines kann nur verwirklicht werden, wenn sie von den Vereinsmitgliedern mitgetragen werden. Dies erfordert die permanente Bemühung, den Konsens mit all denen zu suchen, die diese Ziele tatkräftig befördern wollen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Waldorf Cottbus e.V.“**, hat seinen Sitz in Cottbus und wurde am 22.05.1990 unter dem Namen „Cottbuser Initiative Waldorfpädagogik e.V.“ in das Vereinsregister des Kreisgerichts Cottbus - Stadt unter der Nummer 23 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Erziehung
 - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Schule mit Schulküche, die Unterhaltung eines Kindergartens und eines Horts.

Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege einer freien Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein möchte damit einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen der Gegenwart leisten. Dazu wird der Verein insbesondere als Träger von pädagogischen, sozialen und therapeutischen Einrichtungen wirksam.

Der Verein trägt und fördert darüber hinaus die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3. Der Verein verfolgt keine konfessionellen Ziele.
4. Der Verein pflegt und fördert Kontakte mit anderen Waldorfinitiativen, der Waldorfschul- und Waldorfkindergartenbewegung und anderen freien Schul- und Kindergarteninitiativen gemeinnütziger Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und fördern will. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Es wird ein Vereinsbeitrag erhoben. Die Höhe regelt eine Beitragsordnung, diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von 8 Wochen zu dem auf Ablauf der Frist nächstfolgenden Monatsende möglich. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich dem Vorstand angezeigten Austritt, Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen entsprechend deren Auflösung. Wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat, kann es durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die pädagogischen Kollegien
- der Elternrat

Alle Arbeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich, Auslagen können angemessen erstattet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe bis dahin eingegangener Anträge. Sie muss spätestens vier Wochen (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Sechstel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben und mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu veröffentlichen (elektronisch per Mail und durch Aushang). Gehen nach dieser Frist noch weitere Anträge ein, so muss die Mitgliederversammlung darüber abstimmen, ob diese noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Kurzfristige Anträge zu den Themen: Satzungsänderung, Beitragsordnungen, Vorstandswahlen und Vereinsauflösung sind unzulässig. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und schlägt einen Versammlungsleiter vor.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt, ausgenommen Satzungsänderung oder Auflösung, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorstand und dem Versammlungsleiter durch ihre Unterschrift bestätigt.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Versammlungsleiters,
 - Wahl, Nachwahl und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
 - Erörterung und Bestätigung des Jahresabschlusses,
 - Erörterung und Beschluss des Haushaltsplanes,
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Kollegien und des Vorstandes,
 - Beschlussfassung zu Anträgen,
 - Beschluss der Elternbeitragsordnungen und der Mitgliedsbeitragsordnung
 - Beschlussfassung zur Satzungsänderung,
 - Beschlussfassung zur Auflösung.

§ 7 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier, höchstens neun Vereinsmitgliedern. Ihm sollen Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher angehören. Er darf aber nicht ausschließlich aus einer dieser Gruppen bestehen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder dürfen nicht im Verein angestellt sein.
2. Alle Organe des Vereins und jedes Mitglied sind berechtigt, Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen. Diese sollen seit mindestens zwei

Jahren mit dem Verein verbunden sein. Die Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten muss mit der Tagesordnung vom Vorstand versendet werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Dabei sollen zwei Kandidaten schon Mitglieder des alten Vorstandes gewesen sein. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln, in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder gewählt. Schwindet die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter vier, ist umgehend eine Nachwahl durchzuführen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Auf Vorschlag der jeweiligen Kollegien schließt er die Arbeitsverträge der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab oder löst sie auf. Aus rechtlichen und/oder finanziellen Gründen kann der Vorstand die Vorschläge ablehnen. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. In allen seinen Beschlüssen ist Einmütigkeit anzustreben. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Im Innenverhältnis muss bei der Vertretung des Vereins mindestens ein vertretendes Vorstandsmitglied nicht Angestellter des Vereins sein. Zur Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 8 Kollegien

1. Jedes Kollegium einer vom Verein getragenen Einrichtung trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit seines Wirkungsfelds. Es gibt sich seine eigene Ordnung. Bei allen Beschlüssen ist Einmütigkeit anzustreben. Zu den Aufgaben der Kollegien gehören auch die Aufnahme und Entlassung von Kindern sowie eine enge Zusammenarbeit mit Verwaltung und Geschäftsführung des Vereines. Eine gemeinsame innere und äußere pädagogische Wirksamkeit dieser Einrichtungen ist zu gewährleisten.

§ 9 Elternrat

1. Elternräte werden in den Einrichtungen von Waldorf Cottbus e.V. gebildet. Jede Gruppe oder Klasse kann mindestens einen Elternvertreter in den Elternrat entsenden.
2. Die Aufgabe des Elternrates besteht in der Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins. Der Elternrat fungiert als zentrales Bindeglied zwischen Eltern und Vereinsgemeinschaft und kümmert sich um den notwendigen Informationsfluss in beide Richtungen, dabei kann er zusätzliche Aufgaben zur Beratung und Entscheidungsfindung übernehmen.
3. Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Er fördert Schülerinitiativen.

§ 10 Beratende Gremien

1. Zur vollen Entfaltung eingebrachter Initiativen können thematische Informations-, Beratungs- und Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Konstituierung, Arbeitsweise bzw. Auflösung der einzelnen Gremien bleibt den daran beteiligten Mitgliedern überlassen. Die beratenden Gremien tragen und verantworten im Einvernehmen mit dem Vorstand Aktivitäten im Rahmen ihres Betätigungsfeldes. Dabei haben diese Gremien die Information und Koordination mit dem Vorstand, den Kollegien und gegebenenfalls den anderen Gremien zu gewährleisten.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 3/4 - Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.
2. Satzungsänderungen, die vom Registriergericht bzw. von Verwaltungsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine nur eigens zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein „**Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.**“, Wagenburgstr. 6, 70184 Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde zuletzt am 28. April 2016 von der Mitgliederversammlung geändert.